



Amt der Tiroler Landesregierung  
Bau- und Raumordnungsrecht  
Heiliggeiststraße 7-9  
6020 Innsbruck

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com  
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-839

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Mag. Andrea Troger / R

Klappe 1462

Innsbruck, 05.02.2015

**Betrifft:** Entwurf einer Verordnung, mit der nähere Bestimmungen hinsichtlich technischer Erfordernisse von Hebeanlagen sowie der sicherheitstechnischen Überprüfung, des Umbaus und der Modernisierung von nicht CE gekennzeichneten Hebeanlagen erlassen werden

**Bezug:** Ihre GZ.: RoBau-9-2/26/8-2015  
Ihr Schreiben vom 07.01.2015

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagenverordnung 2015 und nimmt dazu gerne Stellung.

Seit Jahren erkennen wir die Tendenz und haben bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass durch technische Vorgaben von Fachinstituten, insbesondere in Form von Normen und technischen Regelwerken, die Anforderungen in vielen Bereichen der Bauführung konsequent und stetig in die Höhe geschraubt werden. Die Anzahl der Aufzugs- und Hebeanlagen nimmt permanent zu. So hat auch in diesem Bereich der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Rechtssicherheit der Betroffenen gewahrt und die Kostenfrage überschaubar bleibt.

Insofern es hierbei um die Sicherheit von Menschen geht, im Konkreten um eine nachweisliche Verbesserung von Sicherheitsstandards für Personen, nehmen wir diese Entwicklung positiv zur Kenntnis. Dies betrifft natürlich auch Verbesserungen im Bereich der Personen- und Güterbeförderung durch Aufzugs- und Hebeanlagen. Wie in den Erläuternden Bemerkungen bezeichnet, soll die Verbesserung der Sicherheitsstandards für Aufzugs- und Hebeanlagen, „im Interesse des Schutzes des Lebens und Gesundheit

von Personen oder der Sicherheit von Sachen“ stehen und somit der Sicherheit dienen. Das Argument von Sicherheit sollte jedoch nicht dazu dienen, dass andere Mechanismen, insbesondere das Vertrauen eines Einzelnen auf die Rechtssicherheit, außer Kraft gesetzt werden.

Der Gesetzgeber hat sich deshalb nicht nur auf die Sicherheit von Personen und Sachen zu berufen, um Anforderungen an diese Anlagen zu erhöhen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, dem Preismonopol entgegenzuwirken. Insbesondere in Hinblick auf sicherheitstechnische Standards und die konsequent steigenden Anforderungen an Betreiber von solchen Anlagen, heben wir schon seit längerer Zeit große Bedenken. Es darf nicht vorkommen, dass in politischen Foren über das Problem von „leistbarem Wohnen“ diskutiert und eine Verbesserung in Aussicht gestellt wird und dennoch durch diverse Subforen, Institutionen, Wirtschaftsgruppen, etc. durch die Hintertüre mit dem Argument vom „Stand der Technik“ die Rechtsunterworfenen durch Gesetz mit der Berufung auf Normen und Richtlinien keine Wahl haben, als wieder zu investieren und nachzurüsten. Folge davon ist, dass eben dieses „leistbare Wohnen“ wiederum in die Ferne rückt. Wie auch in den Erläuternden Bemerkungen erwähnt, können die Kosten zur Anpassung der Anlagen an den Stand der Technik bis zu € 35.000,- betragen. Wer wird aber diese Kosten tragen? Bekanntlich unterliegt ein Großteil der Mietwohnungen in Tirol dem Teilanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes. Dies hat zur Folge, dass in vielen Fällen diese Anpassungskosten von Aufzugs- und Hebeanlagen auf den Mieter entweder über die Betriebskostenabrechnung oder über eine Rücklagenbildung überwältzt werden.

Ähnlich verhält es sich bei dem durch diese Verordnung festgesetzten Verfahren der sicherheitstechnischen Prüfung durch mehrfache Kontrollaufwendungen. Gemäß dieser Bestimmung wird in § 8 Punkt 1 bis Punkt 5 festgelegt, dass der Betreiber zuerst die Prüfstelle mit der Prüfung der Anlage beauftragen muss, die ihrerseits den Zustand der Anlage erhebt. Sodann muss die Prüfstelle einen Bericht erstellen, in dem die Risikostufe, eventuelle Abhilfemaßnahmen sowie Fristen für die Durchführung festgelegt werden. Alsdann muss der Betreiber der Anlage Abhilfemaßnahmen planen und die Prüfstelle informieren. Wiederum prüft dann die Prüfstelle, ob die vom Betreiber vorgesehenen Abhilfemaßnahmen sich zur Verbesserung eignen. Bei Eignung der Maßnahmen dürfen diese ausgeführt werden und der Prüfer wird nochmals vor Inbetriebnahme des Aufzuges eine Kontrolle durchführen. Inwiefern eine solche mehrfache Kontrolle sinnvoll und praktikabel ist, vor allem aber ein Mehr an Sicherheit bieten soll, erschließt sich uns nicht. Es scheint hier ein tiefes Misstrauen gegenüber den Verantwortlichen zu bestehen, das sich unserer Ansicht nach aus der Praxis nicht rechtfertigt. Ob eine Prüfung der geplanten Abhilfemaßnahmen notwendig und wirtschaftlich zweckmäßig erscheint, bezweifeln wir.

Nach unserer Ansicht muss sich trotz neuester Erkenntnisse in der Technik, Aufwand und späterer Nutzen zumindest die Waage halten. Gerade in Hinblick auf die laufende Diskussionen zum leistbaren Wohnen in Tirol halten wir es für notwendig, den vorgelegten Entwurf und die darin festgelegte Vorgehensweise betreffend der Anpassung von Aufzugs- und Hebeanlagen an den Stand der Technik, auf ihre Wirtschaftlichkeit und Rechtssicherheit gegenüber dem Betreiber der Anlagen in Bezug auf Verweise auf Normen und Richtlinien nochmals zu überdenken und stimmen daher vorerst dem Begutachtungsentwurf nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)